Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2835

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 65109 — 6244/64

Bonn, den 10. Dezember 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

nebst einem Vermerk.

Die Verordnung wurde im Bundesanzeiger Nr. 230 vom 9. Dezember 1964 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates zugeleitet.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Vom 8. Dezember 1964

Aufgrund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1964 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 110 vom 20. Juni 1964), zuletzt geändert durch die Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 30. Oktober 1964 (Bundesanzeiger Nr. 205 vom 31. Oktober 1964), wird in Teil III (Warenliste) nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Die Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Über die Anträge auf Erteilung von Einfuhrgenehmigungen entscheidet das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft nach Richtlinien, die gemäß § 12 Abs. 2 AWG erlassen werden. Die Ablehnung von Anträgen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bundesregierung.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Dezember 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Wirtschaft
Kurt Schmücker

Anlage zur Neunzehnten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Die Warennummern 2709 00, 2710 05, 2710 25, 2710 27, 2710 33, 2710 25 und 2710 37 erhalten folgende Fassung:

2709 00	Erdöl und Schieferöl, unbearbeitet	08	—
2710 05	getopptes Erdöl	08	—
	Dieselkraftstoff:		
2710 25	Marine-Dieselöl	08	—
2710 27	andere	08	—
	Heizöl, mit einer Viskosität:		
2710 33	bis 2,5° E bei 20° C (extra leicht, leicht)	08	—
2710 35	über 2,5° E bei 20° C bis 10° E bei 50° C (mittelschwer)	08	—
2710 37	über 10° E bei 50° C (schwer, extra schwer)	08	—

Vermerk

Betr.: **Entwurf einer Neunzehnten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —**

Durch den Verordnungsentwurf wird die Einfuhr von Roh- und Heizöl unter Genehmigungsvorbehalt gestellt. Durch den Genehmigungsvorbehalt soll der Bundesregierung die Möglichkeit gegeben werden, die künftigen Zuwachsraten der Roh- und Heizöleinfuhren so zu bemessen, daß eine gesunde Entwicklung des Energiemarktes erreicht und eine Verdrängung der Steinkohle vermieden wird. Der Bundesminister für Wirtschaft wird hierzu entsprechende Richtlinien erlassen und dabei sicherstellen, daß der Wettbewerb erhalten bleibt und preispolitisch nachteilige Folgen vermieden werden.